

Vereinsatzung

des KulturForum Kaarst e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**KulturForum Kaarst**“ und trägt den Zusatz „**e.V.**“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kaarst.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2023.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Kaarst und Umgebung. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den tätigen Künstlerinnen und Künstlern und vertritt deren Interessen. Er informiert insbesondere über das kulturelle Angebot, führt Veranstaltungen auf den Gebieten der bildenden Kunst, Musik, Literatur, Bühnenkunst und dergleichen sowie alle ihm sonst zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch. Der Verein ist nicht parteipolitisch und religiös. Der Verein duldet keinerlei Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (§51 Abs.3 AO i.V.m. §4 BVerfSchG).

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 5 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Kultur hervorragend verdient gemacht haben, desgleichen Personen, die im

öffentlichen Leben eine hervorragende Stellung einnehmen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; von der Zahlung von Beiträgen sind sie befreit.

- (3) Über den Aufnahmeantrag eines Mitglieds, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht, eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Über die Ernennung eines Ehrenmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, der Auflösung der juristischen Person oder durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, gerichtet an den Vorstand oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes endet auch automatisch das Amt im Vorstand.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Mittel des Vereins oder auf anteilige Erstattung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Stimmrechte können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§8)
- b) der Vorstand (§9)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist als Jahreshauptversammlung zumindest einmal jährlich vom/von der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Nachricht in Schriftform oder elektronischer Form einzuberufen. Diese sollte, wenn möglich, bis zum 30.06. des

Jahres stattfinden. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an dessen letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder elektronische Adresse, gerichtet war.

Darüber hinaus hat der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks fordern.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung, Wahl des Vorstands, Erlass einer Beitragsordnung, die unter anderem die Höhe, der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt, Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung, Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss und Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften. Darüber hinaus wird im Rahmen der Mitgliederversammlung die Wahl von jeweils zwei Kassenprüfern durchgeführt, dessen Amtsdauer der des Vorstands entspricht. Diese prüfen die Kasse des Vereins für das jeweilige Geschäftsjahr und erstatten den Mitgliedern des Vereins auf der nachfolgenden Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer:innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Darüber hinaus können nach Bekanntgabe der Tagesordnung einer bevorstehenden Mitgliederversammlung noch Eil- und Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Diese sollten schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Diese Anträge dürfen aber nicht von grundlegender Bedeutung für den Verein sein (z.B. Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen, Vorstandswahlen). Über die Zulässigkeit und Annahme des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Versammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch per Videokonferenz abgehalten werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem Versammlungsleiter:in und der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer:in und dem/der Schatzmeister:in, die alle Mitglieder des Vereins sind. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dem erweiterten Vorstand können ferner bis zu fünf weiteren Mitgliedern angehören, die mehrheitlich dem Bereich der Künste angehören sollen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende:n – oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende:n Vorsitzende:n - und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten (Gesamtvertretung). Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Tage der übernächsten Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet der/die Vorsitzende aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen. Scheidet ein Mitglied des restlichen Vorstands, wählt und ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Dort wird das kommissarisch ernannte Ersatzmitglied entweder in seinem Amt bestätigt oder ein neues Ersatzmitglied wird bis zur nächsten regulären Vorstandswahl gewählt.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Abstimmung auf Grund erteilter Vollmacht ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der /des Vorsitzenden oder die von ihm/ihr beauftragten Leitung der Sitzung. Über die Beschlüsse des Vorstands ist durch den/die Schriftführer:in jeweils ein Protokoll mit einer fortlaufenden Nummer zu führen und zu archivieren.
- (5) Bei Gefahr in Verzug oder bei besonderer Dringlichkeit ist der/die Vorsitzende - oder bei Verhinderung sein(e) Stellvertreter/in - berechtigt, den Verein alleine nach außen zu vertreten, sofern ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In dem Fall hat der/die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter/in die übrigen Vorstandsmitglieder umgehend zu informieren. Ein entsprechender Vorstandsbeschluss ist sodann in der nächsten Sitzung des Vorstands nachzuholen.
- (6) Die Vorstandssitzung kann auch per Videokonferenz abgehalten werden.
- (7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich für den Verein. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist dieser Personenkreis von der Haftung im Innenverhältnis zum Verein und dessen Mitgliedern innerhalb der gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit, soweit sie nicht im Einzelfall Versicherungsleistungen erhalten, die dann heranzuziehen sind. Der Verein stellt sie ferner von Haftungsansprüchen Dritter, die sich auf Grund der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, frei. Aus Gründen der Vorsicht schließt der Verein für die Mitglieder des Vorstands eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn eines Jahres im Voraus fällig. Tritt das Mitglied in der zweiten Jahreshälfte ein, so ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Datenschutz

Die mit dem Aufnahmeantrag erhobenen Mitgliederdaten werden elektronisch verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat. Eine Datenschutzerklärung ist dem Aufnahmeantrag beigelegt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Junge Sinfonie Kaarst e.V.“.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinssatzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieser Vereinssatzung im Übrigen unberührt.

An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen wirksame und durchführbare Regelungen treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitgliederversammlung und der Vorstand verfolgt haben. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Vereinssatzung als lückenhaft erweist.

Kaarst, den 06.11.2023

KulturForm Kaarst e.V.
Im Blütenfeld 1
41564 Kaarst



Göran Wessendorf (Vorsitzender)



Gero Kura (stellvertr. Vorsitzender)



Mario Höveler (Schriftführerin)



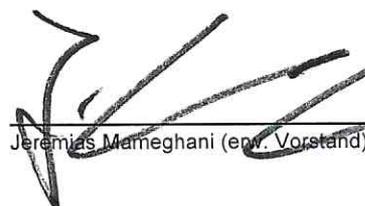
Gerd Rüter (Schatzmeister)



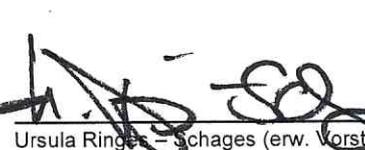
Frank Ahlert (erw. Vorstand)



Birgit Hannemann (erw. Vorstand)



Jeremias Mameghani (erw. Vorstand)



Ursula Ringes - Schages (erw. Vorst)



Wolfgang Weber (erw. Vorstand)